

Hygienekonzept der AWM gGmbH

Stand: Dezember 2021

Zum Schutz unserer Beschäftigten, Studierenden, Seminarteilnehmern, Dozierenden, sowie Gäste vor einer weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus legen wir folgende Hygieneregeln fest.

Unsere Ansprechperson dafür ist: Sassan Attarzadeh.

Grundsätzlich gilt:

- Für alle Beschäftigten der AWM gilt die 3G Regel
- Für die Teilnahme an den Kursen und Seminaren ist bei allen Beteiligten ein 2G-Status (geimpft oder genesen) erforderlich.
- Dieser 2G-Status ist per Vollkontrolle zu überprüfen
- Im Studienbetrieb gilt die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske in allen Innenräumen und auf allen Verkehrswegen, auch wenn der Abstand von 1,5m eingehalten werden kann.
- Im Freien besteht keine Maskenpflicht, wenn der Abstand von 1,5m eingehalten wird.
- Lehrende und Vortragende brauchen beim Vortrag keine Maske zu tragen, wenn der Abstand von mindestens 1,5m eingehalten wird.

Maßnahmen:

1. Beschränkung der Zahl von Kontaktpersonen
2. Lüftungsregeln für Arbeitsräume
3. Abstand halten
4. Mund-Nasen-Schutz und Atemschutz
5. Arbeitsplatzhygiene (auch Pausen- und Sanitärräume)
6. Persönliche Hygiene
7. Maßnahmen im Erkrankungs- oder Verdachtsfall
8. Schnelltests
9. Unterweisung und aktive Kommunikation

1. Beschränkung der Zahl von Kontaktpersonen

Der Zutritt zur AWM ist nur Mitarbeitenden, AWM-Studierenden, registrierten Seminarteilnehmenden sowie angemeldeten Besuchern erlaubt.

Um etwaige Infektionsketten nachvollziehen zu können, ist eine schriftliche An-/Abmeldung mit Kontaktdaten erforderlich. Ist dies nicht im Voraus geschehen, ist eine Eintragung in dafür bereitgelegte Kontaktformulare vor der Rezeption nötig

Besprechungen in Präsenz sind möglich, sofern sie dringend erforderlich oder angemessen sind. Dabei muss ausreichender Abstand zwischen den Teilnehmenden gegeben sein.

Der Präsenzstudienbetrieb ist zulässig nach den Maßgaben der [Corona Verordnung-Studienbetrieb](#) .

Die Durchführung von Lehrveranstaltungen in Präsenz setzt voraus, dass hierfür ein ausreichend großer Raum zur Verfügung steht. Veranstaltungsräume dürfen nur mit der maximal zulässigen Personenzahl belegt werden. Gegebenenfalls können die Teilnehmenden einer Lehrveranstaltung auch in Kleingruppen aufgeteilt werden und in einem rollierenden System oder verteilt auf mehrere Räume unterrichtet werden, damit die Veranstaltungsräume maximal von der zulässigen Personenzahl genutzt werden.

2. Lüftungsregeln für Arbeitsräume

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität.

Genutzte Arbeitsräume werden regelmäßig gelüftet. Die Lüftungsintervalle werden unter Beachtung von Raumvolumen, Personenbelegung und körperlicher Aktivität festgelegt.

3. Abstand halten

Verkehrswege sind so gestaltet, dass dort enge Begegnungen vermieden werden.

Die Arbeitsplätze sind durch Markierung, Barrieren oder Möblierung so abgegrenzt, dass ein sicherer Abstand zu anderen Personen gegeben ist.

Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum reduziert.

Die maximale Benutzerzahl ist an den jeweiligen Räumen bzw. in den Bereichen durch Aushänge etc. erkennbar (auch an Pausen- und Sanitärräumen).

4. Mund-Nasen-Schutz und Atemschutz

Generell ist in allen Innenräumen, auf allen Verkehrswegen und Verkehrsflächen in den Gebäuden der AWM eine medizinische Maske zu tragen.

Der Mund-Nasen-Schutz muss hierbei Mund und Nase beim Tragen ausreichend bedecken. Eine ausreichende Bedeckung liegt dann vor, wenn die Maske richtig über Mund, Nase, Wangen und Kinn platziert ist und an den Rändern möglichst eng anliegt, um das Ein- und Ausdringen von Luft an den Seiten zu minimieren. Das alleinige Tragen von Gesichtsvisiere oder Klarsichtmasken (Face Shields) erfüllt diese Vorgaben nicht und ist somit nicht zulässig. Dies gilt ebenso für weitmaschige oder Mund und Nase nicht durchgehend bedeckende Masken (z.B. löchrige Masken).

Medizinische Gesichtsmasken und Atemschutzmasken werden als Einmalartikel in ausreichender Anzahl für die Beschäftigten zur Verfügung gestellt, sodass auch zwischenzeitliche Wechsel bei Bedarf (z. B. bei Durchfeuchtung) möglich sind.

5. Arbeitsplatzhygiene (auch Pausen- und Sanitärräume)

Arbeits- und Pausenräume sowie Kontaktflächen (z. B. Handläufe, Türklinken) werden regelmäßig gereinigt.

Zur Reinigung der Hände werden in den Sanitärräumen hautschonende Flüssig-Seife, Desinfektionsmittel und Handtuchspender von der AWM zur Verfügung gestellt.

In den Sanitärräumen, Gemeinschaftsräumen und Teeküchen haben alle Nutzenden auf besondere Hygiene zu achten.

6. Persönliche Hygiene

Auf Körperkontakt wie Handschlag, Umarmung etc. wird verzichtet.

Die Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch, Hände vom Gesicht fernhalten) wird eingehalten.

7. Maßnahmen im Erkrankungs- oder Verdachtsfall

Personen,

1. die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen, oder
 2. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns aufweisen, oder
 3. die weder eine medizinische Maske tragen oder
 4. weder einen einen Impf- noch eine Genesenennachweis im Sinne des § 4 CoronaVO BW vorlegen, dürfen in den Fällen der Nummer 1 – 3 die AWM nicht betreten und im Falle der Nr. 4 an der betreffenden Veranstaltung nicht teilnehmen
-

Beschäftigte, die während der Arbeit Coronatypische Symptome entwickeln, müssen den Arbeitsplatz verlassen, sich in häusliche Isolation begeben und Kontakt mit der Hausärztin oder dem Hausarzt zwecks Abklärung aufnehmen.

8. Schnelltests

Für alle Beschäftigten vor Ort werden mindestens 2 Schnelltests pro Woche angeboten. Ausnahmen davon gelten nur für Beschäftigte, für die der Nachweis einer vollständigen Impfung bzw. Genesung nach einer COVID-19-Erkrankung vorliegt.

Vom Unternehmen werden zu diesem Zweck Selbsttests an der Rezeption zur Verfügung gestellt.

Sofern der Schnelltest positiv ausfällt, besteht Infektionsverdacht! Die betroffene Person begibt sich sofort in häusliche Isolation und nimmt Kontakt mit der Hausärztin oder dem Hausarzt auf, um den dann notwendigen Labortest (PCR-Test) durchführen zu lassen.

9. Unterweisung und aktive Kommunikation

Dieses Hygienekonzepts wird allen Beschäftigten mittels

- **Unterweisung**
- **Aushang**
- **elektronischen Versand**

bekannt gemacht.

Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln ist durch die Vorgesetzten bzw. im kollegialen Austausch (Maskenpflicht, Abstandsgebot, Hust- und Niesetikette, Handhygiene) hinzuweisen.

Korntal, 01.12.2021

Die Geschäftsführung der AWM gGmbH